



Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main

(in der Fassung des III. Nachtrages)

EHRENORDNUNG

der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 14.02.1978 folgende Ehrenordnung, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02.03.2017, beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Stadt kann Personen, die sich besonders um sie verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
2. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
3. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 2 Ehrenbezeichnung ⁽¹⁾

1. Die Stadt kann Bürgern, die insgesamt mindestens 4 Wahlperioden Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
2. Die Ehrenbezeichnung wird durch Voranstellen des Wortes "Ehren-" in der Regel an das zuletzt ausgeübte Amt oder Mandat gebildet.
3. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Ehrenamt in feierlicher Form mit Überreichung einer Urkunde.

§ 3 Ehrengabe der Stadt Flörsheim am Main ⁽²⁾

Die Stadt kann Bürgern, die insgesamt mindestens 4 Wahlperioden Stadtverordnete, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Amt ohne Fehl und Tadel ausgeführt haben, eine Ehrengabe von angemessenem Wert mit Bezug zur Stadt Flörsheim am Main überreichen.

⁽¹⁾ § 2 Abs. 1 in der Fassung des I. Nachtrages zur Ehrenordnung vom 07.02.2008

⁽²⁾ § 3 in der Fassung des II. Nachtrages zur Ehrenordnung vom 02.11.2010

§ 4 Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Personen, die sich auf politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Bürgermedaille wird in 3 Stufen verliehen:
 - a) Die Bürgermedaille in Gold kann verliehen werden für langjährigen vorbildlichen und uneigennützigem Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
 - b) Die Bürgermedaille in Silber kann verliehen werden für langjährigen besonderen Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
 - c) Die Bürgermedaille in Bronze kann verliehen werden für eine beispielhafte Einzelleistung oder anerkennenswerten Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
3. Mit der Bürgermedaille wird eine Ehrennadel überreicht.

§ 5 Stadtplakette

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher und kultureller Leistungen und zur Anerkennung besonderer Verdienste um Sport und Kultur kann die Stadt die Stadtplakette in Gold, Silber und Bronze verleihen.
 - a) Mit der Stadtplakette in Gold können außergewöhnliche Leistungen oder Erfolge gewürdigt werden, die mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen.
 - b) Mit der Stadtplakette in Silber können besondere Leistungen oder Erfolge gewürdigt werden, die mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen.
 - c) Mit der Stadtplakette in Bronze können Leistungen, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen oder entsprechende Erfolge, die dem Ansehen der Stadt förderlich sind, gewürdigt werden.
2. Die Stadtplakette nach den Abs. 2 bis 4 kann verliehen werden an Einzelpersonen und Personengruppen. Bei der Würdigung sportlicher Erfolge erhält jedes Mannschaftsmitglied eine kleine Stadtplakette.
3. Die Stadtplakette kann wiederholt verliehen werden.
4. An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die in Flörsheim am Main ihren Sitz haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Stadt Flörsheim am Main in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- a) bei 50-jährigem Jubiläum in Bronze
 - b) bei 75-jährigem Jubiläum in Silber
 - c) bei 100-jährigem Jubiläum in Gold
bei jedem weiteren 25 jährigem Jubiläum in Gold
5. Die Stadtplakette wird durch Überreichung einer Urkunde, in der die besonderen Leistungen dargestellt sind, verliehen.

§ 6 Ehe- und Altersjubiläen⁽³⁾

1. Ehe- und Altersjubiläen erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrates sowie Blumen und Wein.
2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
 - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochezit (65 Jahre)
 - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
3. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 7 Verfahren^{(4), (5)}

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechtes (§ 1)
 - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2).
2. Der Magistrat entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihung
 - a) der Ehrengabe (§ 3)
 - b) der Bürgermedaille (§ 4).

In den übrigen Fällen entscheidet der Magistrat alleine.

3. Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen, eine Ehrung zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine in dieser Ehrenordnung festgelegte Ehrung nicht in Betracht kommt.

⁽³⁾ § 6 in der Fassung des II. Nachtrages zur Ehrenordnung vom 02.11.2010

⁽⁴⁾ § 7 in der Fassung des II. Nachtrages zur Ehrenordnung vom 02.11.2010

4. Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, der Ehrengabe und der Bürgermedaille unterzeichnen der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister. Alle sonstigen Verleihungs- und Ehrenurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.
5. Die Ehrung und die Überreichung der Urkunde soll in feierlicher Form, in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 nach Möglichkeit im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des III. Nachtrages tritt rückwirkend zum 1. Mai 2010 in Kraft.

Flörsheim am Main, 02.03.2017

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister

⁽⁵⁾ § 7 Abs. 4 in der Fassung des III. Nachtrages zur Ehrenordnung vom 02.03.2017